

Beiheft

2

S 295

1381 März 31 [uff den sondag . . . Judica me Deus].

[642

295

Jacob von Moncleir, Ritter, und seine Frau Hyltegart von Ringgravenstein bekunden, daß ihr Neffe Jacob, Herr zu Binzingen, ihnen eine Pfandschaft an seinem Halbtel zu Warnesperch an der Burg, am Hause und dem Vorhof, Berg und Thal und an dem Hofe zu Wehringen gegeben hat. Ausführliche Bestimmungen dieserhalb. Die Lösung der Pfandschaft kann der Herr zu Binzingen anzeigen in ihrem gemeinen Hause oder Burg zu Warnesperch oder zu Beyris (Berus, Kr. Saarlouis) oder zu Serbruck (Saarbrücken) oder zu Gemunde (Saargemünd), wo es ihm am bequemsten ist. Als Bürgen für die Einhaltung aller Bestimmungen setzen sie ihren Bruder Friderich von Moncleir und ihren Eidam: Jacob von Sierck, Ritter, ihren Freund Eberhart, Herrn zu Dullingen, desgl. Ensfret von Gysche, die als solche schwören und mit Jacob von Moncleir siegeln.

Orig. 5 Siegel ab; Dhaun 789.